

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 9

Helmstedt, den 04.03.2026

79. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

54.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16.09.2025	105
55.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen	114
56.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Süpplingen	119
57.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Süpplingen	120
58.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Süpplingen	121
59.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Süpplingen	122
60.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Velpke; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2026	123

**54. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom
16.09.2025**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 29.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schöningen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe. Entscheidungen über nicht förmliche Rechtsbehelfe (Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde) sind nicht kostenpflichtig.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifs zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlicher Vorschrift sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des

Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 NDS. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt Schöningen die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Stadt Schöningen kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Stadt Schöningen kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Schöningen abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Schöningen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Website der Stadt Schöningen unter <https://www.schoeningen.de/datenschutz> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z.B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schöningen, den 30.01.2026

gez. Schneider

(L.S.)

Schneider
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Schöningen vom 01.01.2026

Gebühren gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung und Pauschbeträge für Auslagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung:

Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung (außer Tarifnummer 1.2), je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß) /Scan	0,30 €
1.1.2	A4 (Farbe) /Scan	0,60 €
1.1.3	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß) /Scan	0,60 €
1.1.4	bis zum Format DIN A3 (Farbe) /Scan	1,20 €
1.1.5	Bei Schriftstücken, die ein größeres Format als DIN A3 besitzen oder bei deren Erstellung außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	8,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen, je Seite jedoch mindestens	4,00 € 8,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	
2.3	Ausstellung von Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	25,00 €
3.	Akteneinsicht /Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene halbe Stunde <u>Anmerkung:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	6,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 bis 20,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €

3.3	Einsichtnahme in Bauakten	10,00 €
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird und die über die übliche Beratungs- und Betreuungspflicht hinausgeht (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
7.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, Löschungsbewilligungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	40,00 €
8.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB <u>Anmerkung:</u> Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ausgeübt werden soll, ist gebührenfrei.	60,00 €
8.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 BauGB	50,00 €
8.4	Gestattungsverträge für die Nutzung des Gehwegs und die Überfahrt einschließlich Hochboardabsenkung	60,00 €
8.5	Bestätigung der gesicherten Erschließung i.S.d. § 62 Abs. 2, Satz 3 Nds. Bauordnung	60,00 €
8.6	Prüfung gemeindliches Eivernehmen: Zuschlag gem. §5 BauGo für die gemeindliche Stellungnahme	60,00 €
9.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag noch nicht zur Auszahlung gelangt ist oder fehlerhafte Zahlungsangaben enthielt. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu leisten ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	5,00 €
10.	Ersatz von Hundesteuermarken	3,00 €

11.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,00 €
12.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
13.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. <u>Anmerkung:</u> Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	25,00 €
14.	Erteilung von Hausnummern	60,00 €
15.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
15.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
15.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00 €
16.	Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen	
16.1	Entwässerungsgenehmigung von Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht)	50,00 €
16.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
16.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 €
16.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden <u>Anmerkung:</u> Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Preis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Schöningen Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	50,00 € bis 250,00 €
16.5	Bearbeitung des kundeneigenen Absetzzählers i.S. d. § 13 Abs. 5 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung pro Zähler und Jahr	22,00 €
17.	Archiv	
17.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	25,00 €

17.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	7,00 €
17.3	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird. Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 18.1 erhoben werden.	3,50 €
17.4	Benutzung des Archivs für einen Tag	5,00 €
	<u>Anmerkung zu 18.1 und 18.4:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
17.5	Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion	
17.5.1	im Druck je Bild oder Seite für private Zwecke	5,00 €
17.5.2	Genehmigung zur einmaligen Reproduktion je Foto oder Seite für kommerzielle Zwecke bei einer Auflage bis zu	
	500 Exemplaren	20,00 €
	2.000 Exemplaren	30,00 €
	5.000 Exemplaren	50,00 €
	mehr als 5.000 Exemplaren	60,00 €
17.5.3	Einblendung in Onlinediensten, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien je Reproduktion	
	für bis zu einen Monat	40,00 €
	für sechs Monate	100,00 €
	für ein Jahr	150,00 €
18.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, je angefangene halbe Arbeitsstunde <u>Anmerkung:</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	25,00 €

**55. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;
Bekanntmachung der 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Bezeichnung, Name und Rechtsstellung**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Schöningen“.

**§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt einen im roten Wappenschild auf einem silbernen Sockel stehenden goldenen Löwen mit erhobener rechter Vorderpranke, über der sich ein silberner, achtstrahliger Stern befindet.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Schöningen“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

**§ 3
Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung allgemeiner privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte und Verfügungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Rats- oder Ortsratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt. Soweit diese aufgrund einer förmlichen Ausschreibung

abgeschlossen werden, liegt die Zuständigkeit bis zu 25.000 Euro beim Bürgermeister, im Übrigen beim Verwaltungsausschuss.

- (2) Die Abgrenzung bestimmter Angelegenheiten gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung) erfolgt durch eine Richtlinie des Rates der Stadt Schöningen nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Auf die Übertragung von Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für Gruppen von Angelegenheiten auf Ausschüsse wird verzichtet.

§ 5 Ortsräte

- (1) Die Ortsteile Esbeck und Hoiersdorf bilden je eine Ortschaft mit gewähltem Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder im Ortsrat beträgt
 - a) im Ortsteil Esbeck 13,
 - b) im Ortsteil Hoiersdorf 9.
- (3) Den Ortsräten Esbeck und Hoiersdorf werden die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel auf ihren Antrag hin als Budget zur Verfügung gestellt.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen der Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen/Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Beamtinnen/Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die/der Allgemeine Stellvertreter/in als Erste/r Stadträtin/Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Stadt Schöningen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen und Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen einschließlich der Genehmigungsvermerke, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan einschließlich der Genehmigungsvermerke sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Schöningen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs.1 ist durch Aushang in den Aushangkästen im Stadtgebiet am Rathaus, Markt 1, sowie im Ortsteil Esbeck, Alte Kirchstr. 3, und im Ortsteil Hoiersdorf, Söllinger Str. 17, eine Woche lang hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche in den in Absatz 2 genannten Aushangkästen der Stadt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Beratungsgegenstände öffentlicher Teile von Rats- oder Ausschusssitzungen werden in den Aushangkästen spätestens 2 Tage vor den jeweiligen Sitzungen bekannt gegeben. Für Ortsratssitzungen wird die Bekanntgabe mit gleicher Frist in den Aushangkästen der jeweiligen Ortschaft vorgenommen.

§ 10 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 13 dieser Hauptsatzung mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Schöningen, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz

- (1) Abgeordnete und andere Personen (sog. beratende Mitglieder) können an Sitzungen der politischen Gremien durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind die oder der Vorsitzende des Gremiums.
- (2) Die Möglichkeit von hybriden Sitzungen gilt für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Fachausschüsse, wenn der Bürgermeister im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Gremiums zu einer hybriden Sitzung einlädt. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Hybridveranstaltung hinzuweisen. Der Bürgermeister ist nicht verpflichtet auf Verlangen der Einberufung der Vertretung als Hybridsitzung zu entsprechen.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zustimmung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen, gelten als anwesend. Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung im Vorfeld der Sitzung anzuzeigen.
- (6) Im Zuge der Feststellung der Anwesenheit zu Beginn der Sitzung haben sich die teilnehmenden Mitglieder in Bild- und Tonübertragung zuzuschalten.
- (7) Für die Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Personen sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für die Sitzungen der Ortsräte.
- (9) Die Regelungen zu § 10 bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft

Schöningen, den 26.06.2025

gez. Schneider

(L.S.)

ABl.-Nr. 9 vom 04.03.2026

**56. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen;
Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2019
der Gemeinde Süpplingen**

I.

Der Rat der Gemeinde Süpplingen hat in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2019 wird gem. § 129 Abs. 1 S.1 NKomVG beschlossen.

2. Das Jahresergebnis 2019 (Überschuss i.H.v. 386.349,19 €) wird zum Ausgleich des Fehlbetrages aus kameralem Abschluss (- 377.853,53 €) eingesetzt. Dieser ist somit vollständig ausgeglichen. Weiterhin verringern sich die Fehlbeträge aus Vorjahren um 8.495,66 € auf -1.025.670,62 €.

3. Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister und dem Gemeindedirektor für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2019 die Entlastung.

Der vereinfachte Jahresabschluss **2019** der Gemeinde Süpplingen liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 05.03.2026 bis 16.03.2026** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süpplingen, den 25.02.2026
Der Gemeindedirektor

gez. Andreas Kühne (L.S.)

ABl.-Nr. 9 vom 04.03.2026

**57. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen;
Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2020
der Gemeinde Süpplingen**

I.

Der Rat der Gemeinde Süpplingen hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2020 wird gem. § 129 Abs. 1 S.1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2020 (Überschuss i.H.v. 129.925,66 €) wird mit dem Fehlbetrag aus Vorjahren (-1.025.670,62 €) verrechnet. Der Fehlbetrag aus Vorjahren verringert sich somit auf -895.744,96 €.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 die Entlastung.

Der vereinfachte Jahresabschluss **2020** der Gemeinde Süpplingen liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 05.03.2026 bis 16.03.2026** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süpplingen, den 25.02.2026
Der Gemeindedirektor

gez. Andreas Kühne (L.S.)

ABL.-Nr. 9 vom 04.03.2026

**58. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen;
Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2021
der Gemeinde Süpplingen**

I.

Der Rat der Gemeinde Süpplingen hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2021 wird gem. § 129 Abs. 1 S.1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2021 (Fehlbetrag i.H.v. -523.274,97 €) wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 die Entlastung.

Der vereinfachte Jahresabschluss **2021** der Gemeinde Süpplingen liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 05.03.2026 bis 16.03.2026** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süpplingen, den 25.02.2026
Der Gemeindedirektor

gez. Andreas Kühne (L.S.)

ABl.-Nr. 9 vom 04.03.2026

**59. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen;
Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2022
der Gemeinde Süpplingen**

I.

Der Rat der Gemeinde Süpplingen hat in seiner Sitzung am 27.01.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2022 wird gem. § 129 Abs. 1 S.1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2022 (Überschuss i.H.v. 433.046,96 €) wird mit dem Fehlbetrag aus Vorjahren (-1.419.019,93 €) verrechnet. Der Fehlbetrag aus Vorjahren verringert sich somit auf -985.972,97 €.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2022 die Entlastung.

Der vereinfachte Jahresabschluss **2022** der Gemeinde Süpplingen liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 05.03.2026 bis 16.03.2026** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süpplingen, den 25.02.2026
Der Gemeindedirektor

gez. Andreas Kühne (L.S.)

ABl.-Nr. 9 vom 04.03.2026

**60. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Velpke;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr
2026**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.140.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.324.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.929.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.863.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	127.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	127.500,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 127.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 465 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 315 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Velpke, 11.12.2025

gez. Spaleck

(Gemeindedirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Velpke

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 26.02.2026 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/024 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 05.03.2026 bis zum 16.03.2026

in Velpke, Grafhorster Straße 6, Zimmer 24, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 04.03.2026

Der Gemeindedirektor

gez. Spaleck

(Spaleck)

(L.S.)

ABl.-Nr. 9 vom 04.03.2026

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck